

Nachzug zum minderjährigen deutschen Kind

Sie können ein Visum erhalten, wenn Ihr Kind jünger als 18 Jahre alt und ledig ist, die deutsche Staatsangehörigkeit hat und Sie personensorgeberechtigt sind.



Wenn Sie sowohl zu Ihrem deutschem Kind als auch zu Ihrem Ehepartner in Deutschland nachziehen können, empfehlen wir Ihnen einen Antrag zum Zweck des Nachzugs zum minderjährigen deutschen Kind zu stellen. Beim Nachzug zum deutschen Kind müssen Sie keine Deutschkenntnisse auf A1-Niveau nachweisen. Bitte weisen Sie bei Antragstellung explizit darauf hin, dass Sie zu Ihrem deutschen Kind nachreisen möchten.



Sicherlich haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Visumantrag und Ihrem Wunsch nach Deutschland zu ziehen viele Fragen. Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen:

- Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie im Portal der Bundesregierung „Make it in Germany“. Ihre Frage wird im Portal und in den FAQs nicht beantwortet? Expert*innen stehen via Hotline, Chat oder E-Mail für Sie bereit.
- Informationen zu den Voraussetzungen für den Familiennachzug finden Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Informationen zu Ihren ersten Schritten in Deutschland finden Sie hier.
- Antworten auf allgemeine Fragen zum Thema „Visum für Deutschland“ finden Sie hier.

Einzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie alle Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung ein. Bitte legen Sie die Unterlagen bei Ihrem Termin sortiert in der hier angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen vor. Beachten Sie bitte, dass die Vorlage ge- bzw. verfälschter Dokumente stets die Ablehnung Ihres Visumantrages zur Folge hat.

✓ **biometrisches Passfoto**

- in Farbe mit weißem Hintergrund
- Größe: 35x45mm
- nicht älter als 6 Monate
- Bitte beachten Sie die Fotomustertafel.

✓ **Ausdruck des Antragsformulars von VIDEX einschließlich Belehrung gem. §54 AufenthG**

- beide Exemplare eigenhändig unterschrieben

✓ **gültiger Reisepass**

- der Pass muss unterschrieben sein
- zwei Kopien der zweiten und dritten Passseite in DIN A4 – Format

✓ **Personalausweis Ihres Kindes**

- Bitte reichen Sie zwei Kopien der Vorder- und Rückseite des Personalausweises Ihres Kindes ein.
- Alternativ können Sie auch zwei Kopien der Datenseite des Reisepasses und der Meldebescheinigung Ihres Kindes einreichen.

✓ **Geburtsurkunde Ihres Kindes**

- Bei einer von einem deutschen Standesamt ausgestellten Geburtsurkunde: Sie müssen die im folgenden aufgeführten Personenstandsurkunden (Ihre Eheurkunde, Vollmacht zur Eheschließung und Ihre Geburtsurkunden) nicht einreichen oder vorzeigen.
- Bei einer ausländischen Geburtsurkunde (z.B. Shenanameh): Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie daneben zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein. Bitte reichen Sie darüber hinaus die nachfolgend aufgezählten Personenstandsurkunden ein.

✓ **Ihre Geburtsurkunde (Shenanameh)**

- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein.
- Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ Ihre Eheurkunde

- Die Eheurkunde ist nur bei verheirateten Eltern vorzulegen. Waren die Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, sind z.B. die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung vorzulegen. Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie daneben zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.
- Bei ausländischen Eheurkunden: Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie daneben zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.
- Wenn bei der Eheschließung einer der Ehegatten nicht persönlich anwesend war, ist die Vollmacht zur Eheschließung vorzulegen. Der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Gegenstand der Vollmacht (Eheschließung mit Person ...) müssen in der Vollmacht namentlich genannt sein.
- Wenn Sie bereits zuvor verheiratet waren: Bitte legen Sie die Scheidungs- oder Sterbeurkunde vor. Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ ggf. Scheidungsurteil

- Aus dem Scheidungsurteil sollte die endgültige Sorgerechtsregelung hervorgehen. Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.
- Wenn zum Zeitpunkt der Scheidung der Eltern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hatte und die Scheidung im Ausland erfolgte, ist anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Gerichtsprotokollen) nachzuweisen, dass das Kind vor der Gerichtsentscheidung in irgendeiner Form durch das Gericht angehört wurde.

✓ ggf. weitere familienrechtliche Urkunden

- Bitte reichen Sie –sofern vorhanden- Sorgerechtsurteile, Adoptionsbeschlüsse oder Sterbeurkunden von bereits verstorbenen Elternteilen ein.
- Bitte legen Sie das Original bei Antragstellung vor und reichen Sie zwei Kopien ein. Bitte reichen Sie zwei Kopien der deutschen Übersetzung ein.

✓ Nachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz

Legalisation?!

Im Rahmen der Prüfung Ihres Visumantrags wird unter anderem geprüft, ob die von Ihnen vorgelegten Unterlagen echt sind. Die Echtheit von öffentlichen Urkunden wird durch eine Legalisation bewiesen. Sie können das Visumverfahren vereinfachen und beschleunigen, wenn Sie direkt bei Antragstellung alle öffentlichen Urkunden, die für das konkrete Visumverfahren wichtig sind, in legalisierter Form vorlegen. Damit vermeiden Sie, dass in Ihrem Einzelfall die Legalisation von Dokumenten unter Fristsetzung nachgefordert wird. Sie können bei Ihrer Vorsprache zur Visumantragstellung die Dokumente beim Konsularreferat der Botschaft legalisieren lassen. Dafür benötigen Sie keinen gesonderten Termin. Weitere Informationen zum Legalisationsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Infos allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.